

6. Kapitel „Sonstige Familiensachen“ nach § 266 I Nr. 3 FamFG	Schulz/Hauß	Schulz/Hauß, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung 7. Auflage 2022	Rn. 462-467
---	-------------	---	-------------

III. Abhebungen nach der Trennung

Hebt ein Ehegatte nach der endgültigen Trennung *mehr als die Hälfte* vom Gemeinschaftskonto ab, besteht regelmäßig ein *Ausgleichsanspruch* nach § 430 BGB. 462

Hierzu hat der BGH grundlegend ausgeführt:⁵⁸⁴ *„Dieser Auffassung liegt der Gedanke zugrunde, dass mit der Trennung der Ehegatten das besondere Vertrauensverhältnis, das Grundlage für die Errichtung des Gemeinschaftskontos war, in aller Regel entfällt und die Geschäftsgrundlage ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarungen über das Innenverhältnis wegfällt, die der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft gedient haben. Das gilt nicht nur für solche Konten, mit denen Ausgaben für die Lebensführung der Ehegatten bestritten worden sind, sondern auch für gemeinschaftliche Geschäftskonten. Denn die eheliche Lebensgemeinschaft macht auch die geschäftliche Betätigung des allein oder hauptsächlich erwerbstätigen Ehegatten zu einem gemeinsamen Anliegen; dieses entfällt in aller Regel mit der Trennung.“* 463

Das auf dem Oder-Konto liegende Geld ist auch dann hälftig zu teilen, wenn es nur ein Ehegatte einbezahlt hat. Denn die Einrichtung eines Gemeinschaftskontos soll regelmäßig zu einer angemessenen Beteiligung an dem „gemeinsam Erarbeiteten“ führen. Bei Gütertrennung wird die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos sogar als bewusste Korrektur des gewählten Güterstandes angesehen.⁵⁸⁵ 464

Als **Regel** ist somit festzuhalten: *Nach der Trennung* darf ein Ehegatte *nur noch die Hälfte* des Guthabens abheben. Bei Abhebungen, die über den hälftigen Anteil hinausgehen, besteht von Gesetzes wegen (§ 430 BGB) ein *Ausgleichsverpflichtung*.⁵⁸⁶ 465

Ausnahmsweise kann jedoch auch nach der Trennung „ein anderes bestimmt“ sein, wenn die Abhebung über den Halftebetrag hinaus dem *mutmaßlichen Willen des Ehepartners* entspricht. Dies kann – wie bei einem Einzelkonto – der Fall sein, wenn das Geld für den Unterhalt der restlichen Familienmitglieder verwendet wird.⁵⁸⁷ 466

Geht erst nach der Trennung der Eheleute Geld auf dem Gemeinschaftskonto ein, ist im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§ 157 BGB) davon auszugehen, dass es dem Ehegatten zustehen soll, von dessen Schuldner es stammt (z. B. weitere Gehaltseingänge, Vermögenserträge oder Steuererstattungen).⁵⁸⁸ 467

Hinweis:

Bei Oder-Konten kann ein Inhaber durch einseitige **Sperre** die Verfügungsbefugnis des anderen **nicht einschränken**, falls nicht in den Bankformularen ein einseitiges Widerrufsrecht eingeräumt ist.⁵⁸⁹ Gegenüber der Bank sollte schnell erklärt werden, dass Überziehungen nicht mehr gestattet sind. Ein Ehegatte kann den ihm zustehenden Anteil nur durch sofortiges Abheben vor dem unberechtigten Zugriff des anderen schützen.⁵⁹⁰ Dazu ist auch deshalb zu raten, da das gesamte Guthaben auf einem Oder-Konto durch Gläubiger eines Ehegatten aufgrund eines nur gegen diesen gerichteten Titels gepfändet werden kann.

⁵⁸⁴ BGH FamRZ 1990, 370, 372; OLG Bremen FamRB 2014, 241.

⁵⁸⁵ BGH FamRZ 1990, 370, 371; Wever Rn. 721.

586 OLG Hamm NZFam 2017, 1109 (Wache); OLG Bremen FamRZ 2014, 1299.

587 OLG Bremen FamRZ 2014, 1299, 1300; Wever Rn. 728.

588 OLG Frankfurt 2012, 1078, 1079; FA-Komm/Weinreich § 430 Rn. 18; Wever Rn. 723; Hei FamFR 2013, 146, 148; aA OLG Naumburg NJWRR 2007, 1158.

589 BGH FamRZ 2009, 1053, 1054; NJW 1991, 420; Wever Rn. 720; Staudinger/v. Proff § 741 Rn. 92 ff.; Mnch Ehebezogene Rechtsgeschfte Kap. 5 Rn. 245; Hei FamFR 2013, 146, 149.

590 Mnch Ehebezogene Rechtsgeschfte Kap. 5 Rn. 245.